

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der ACS Handels GmbH

1. Abschluss

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbestimmungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht noch einmal bei Vertragsabschluss widersprechen. Besondere Abschlüsse und Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung bindend. Es gelten die Zahlungsbedingungen, die auf unseren Rechnungen ausgedruckt sind.

2. Preise

Die Preise in EURO ab Werk, zuzüglich Verpackung, bei Exportlieferung Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben, sind freibleibend (sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind) und verstehen sich netto ohne der jeweils geltenden MwSt. Grundlage der Preisberechnung ist unsere jeweils gültige Preisliste.

Unter einem Auftragswert von € 100,--/Lieferung (exkl. Metallzuschläge) verrechnen wir eine Bearbeitungspauschale in Höhe von € 20,--

Unsere Abbildungen und Zeichnungen sind nur annähernd maßgeblich und sind keine Beschaffungsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung und Leistung.

3. Preisstellung

Die Preise gelten frachtfrei innerhalb eines Bestimmungsortes in Österreich, jedoch ohne Abladen. Bei Aufträgen unter EURO 500,-- Warenwert (o. MwSt., o. Metallzuschläge) erfolgt die Auslieferung unfrei. Bei Eilgut oder Bahnexpress-Sendungen berechnen wir die gesamten Frachtkosten. Etwaige Abholung geht auf Kosten des Bestellers. Die Preisstellung versteht sich einschließlich Ringverpackung. Bei Versand auf Trommeln siehe Ziffer 10.

4. Metallberechnung

Die Preise enthalten eine Cu-Basis von EURO 1,30/kg, eine Alu-Basis von EURO 1,00/kg und eine Blei-Basis von EURO 0,50/kg. Die Listenpreise verändern sich um das Produkt aus der NE-Metallzahl und NE-Metallpreisdifferenz (EURO/km). Die Berechnung der Gesamtnotierung erfolgt unter Berücksichtigung der LME Notierung Sie errechnet sich aus der Durchschnittsnote (Freitag bis Donnerstag) der veröffentlichten LME Werte plus den Zuschlag für die Umarbeitungskosten der Metalle, zuzüglich € 51,95 für CU, € 164,-- für Al und € 0,00 für Pb. Metallzuschläge sind rein netto zu bezahlen und sind daher nicht skontierfähig.

Wir haben die Metallnotierungen zu Ihrer Info auch auf unserer Homepage, www.acs.at, veröffentlicht.

5. Liefervorbehalt

Teillieferungen sind zulässig. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der Bestellmenge behalten wir uns vor. Alle Angaben über Durchmesser und Gewicht der Kabel und Leitungen sind unverbindlich und gelten lediglich annähernd. Wir halten uns fabrikations- und rohstoffbedingte Abweichungen im Aufbau vor. Aufgeprägte Längenmarkierungen gelten ebenfalls nur annähernd und können der Preisberechnung nicht zugrunde gelegt werden.

6. Lieferfrist

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden von uns grundsätzlich keine Fixgeschäfte getätigt. Die im Angebot genannte Lieferfrist ist freibleibend. Die in der Auftragsbestätigung festgesetzte Lieferzeit läuft ab dem Tage der vollständigen Klärung der Bestellung. Die Lieferungen erfolgen nach Maßgabe unserer betrieblichen Gegebenheiten. Im Falle höherer Gewalt oder unvorhergesehener Ereignisse auf dem Rohstoffweltmarkt wird die uns gesetzte Lieferfrist bis zur Beseitigung des Ereignisses unterbrochen (wie insbesondere durch Lieferstörungen bei uns oder unseren Lieferanten - die trotz zumutbarer Sorgfalt unabwendbar sind - oder durch Arbeitskämpfe). Dauert die Unterbrechung länger als 3 Monate, sind beide Vertragsteile berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich in den oben genannten Fällen die Lieferfrist oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadenersatzansprüche des Bestellers.

7. Zahlungsbedingungen

Metallzuschläge und Trommelrechnungen sind nicht skontierbar und rein netto zu bezahlen. Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit dem termingerechten Eingang der vollständigen Zahlung bedingt. Skonto setzt voraus, dass der Besteller nicht mit anderen Leistungen in Verzug ist. Sondervereinbarungen gelten nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt sind. Überschreitungen des 12-Tage-Zieles bewirkt ohne Mahnung Verzug. Aufrechnung, Minderung und Zurückbehaltungsrecht uns gegenüber sind ausgeschlossen. Aufrechnung, Minderung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes sind uns gegenüber nur insoweit zulässig, als der Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Die Nichteinhaltung unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen durch den Besteller entbindet uns von jeder weiteren Lieferverpflichtung, auch aus anderen Bestellungen.

Für die gesetzliche Verzugszinsenberechnung im Unternehmensgeschäft gilt § 456 UGB. Die Verzugszinsen betragen nach § 456 UGB 9,2 Prozentpunkte über den Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Bei Zahlungsverzug ist der Gläubiger gemäß § 458 UGB berechtigt, als Entschädigung für

etwaige Betreuungskosten vom Schuldner einen Pauschalbetrag von 40 Euro zu fordern. Diese Pauschale erfordert weder einen tatsächlichen Schaden des Gläubigers noch ein Verschulden des Schuldners.

Ferner verpflichtet sich der Besteller im Verzugsfall für die Mahn- sowie Eintreibungskosten aufzukommen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt uns vorbehalten. Wechsel und Schecks werden nur nach Vereinbarung zahlungshalber für uns spesenfrei angenommen. Wir haften nicht für pünktliche Wechselvorlage und für Protesterhebung. Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel und unabhängig von den vereinbarten Zahlungszielen sofort fällig, wenn eine fällige Rechnung trotz Mahnung nicht bezahlt wird, Schecks oder Wechsel zu Protest gehen oder andere Gründe genannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers mindern. Wir sind berechtigt, den Verkauf der in unserem Eigentum stehenden Waren zu untersagen und deren Rückgabe auf Kosten des Bestellers zu verlangen. Der Nachweis über die Höhe unserer Ansprüche gilt als erbracht durch Übersendung einer Saldenbestätigung, die mit den Kontoständen unserer Buchhaltung übereinstimmt. Der Käufer/Besteller verpflichtet sich, im Falle seiner Säumigkeit dem Verkäufer/Lieferanten sämtliche Mahn- und Inkassospesen, des Krediterschutzesverbandes von 1870, sowie die außergerichtlichen Eintreibungskosten einer rechtsanwaltschaftlichen Vertretung zu ersetzen.

8. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch unserer Saldenforderung, unser Eigentum, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen, und solange er nicht in Verzug ist, veräußern oder verarbeiten. Er ist zur Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung oder sonstigen Verwertung auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Die Forderung des Bestellers aus der Weiterveräußerung, Verarbeitung oder sonstigen Verwertung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren veräußert wird, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung, Verarbeitung oder sonstigen Verwertung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Diese Forderung gehört solange uns, bis alle offenstehenden Rechnungen, auch aus früheren Lieferungen, bezahlt sind. Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Auf unser Verlangen hin ist er verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Wir sind berechtigt, die Abnehmer unmitttelbar von der Abtretung zu unterrichten. Von der Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen. Der Besteller ist nicht berechtigt, unsere abgetretene Forderung aus Weiterveräußerung, Weiterverarbeitung und sonstiger Verwertung der Vorbehaltsware durch Global- oder Einzelzession einem Dritten zu übertragen. Der Besteller ist verpflichtet, uns über etwa bestehende Global- oder Teilzessionen, insbesondere an eine Bank oder Factoring-Bank, zu unterrichten.

9. Herausgabepflicht des Bestellers bei Verzug

Kommt der Besteller nach diesen Verkaufsbestimmungen in Verzug, so ist der Lieferer berechtigt, fristlose Herausgabe der Vorbehaltsware sowie Ersatz der Erfüllungsinteressen und Verzugsschaden zu verlangen.

10. Trommeln

a) Für Trommeln der KTG gelten die jeweils gültigen Bedingungen für die Überlassung von Kabeltrommeln der Kabeltrommel GmbH & Co KG, D-51005 Köln, Postfach 80 05 60.

b) Eigentrommeln der ACS Handels GmbH

Für Eigentrommeln gelten die Bedingungen laut ACS-Trommelmitteilungen. Eine entsprechende Miet- bzw. Festberechnung erfolgt erst nach Ablauf der 6-monatigen leihfreien Zeit.

Trommelrechnungen sind rein netto zu bezahlen und sind daher nicht skontierfähig.

11. Gefahren Übergabe

Jede Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Ware das Lager des Lieferers verlässt, Versand oder abholbereit gemeldet ist, auch, wenn der Versandort nicht Erfüllungsort ist.

12. Haftung für Mängel

Bei der Ankunft hat der Besteller die gelieferten Waren unverzüglich zu untersuchen. Hierbei festgestellte Mängel oder Fehlmengen sind schriftlich unter Angabe der Auftrags- und Lieferscheinnummer bekanntzugeben.

Sonstige Mängel, die nicht offenkundig sind, sind innerhalb von 2 Wochen nach ihrem erstmaligen Auftreten schriftlich geltend zu machen. Werden die vorerwähnten Vorschriften vom Besteller nicht eingehalten, erlöschen alle gegen uns bestehenden Gewährleistungsansprüche. Derartige Ansprüche sind generell ausgeschlossen, wenn seit der Auslieferung aus unserem Lager mehr als 6 Monate vergangen sind. Die Beweislast dafür, dass der Mangel bereits zum Übergabezeitpunkt vorhanden war, trägt immer der Besteller. Alle Ansprüche aus Mängelrügen setzen voraus, dass uns der Mangel unverzüglich nach Feststellung schriftlich gemeldet und eine Probe (Musterstück) der beanstandeten Ware kostenlos und unverbindlich zur Verfügung gestellt wird.

Wenn Prüfungen der von uns gelieferten Waren erfolgen sollen, müssen diese vor Verlegung durchgeführt werden. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die in den ÖVE-Vorschriften verlangten Eigenschaften oder die sonst vereinbarte Bauart vorhanden sind. Die Kosten der Prüfung tragen wir, falls die Ware als ungenügend befunden wurde, in anderem Falle der

Besteller. Ersetzte Ware wird unser Eigentum. Bei Starkstromkabeln wird der Austausch einer ganzen Fabrikationslänge nur vorgenommen, wenn Mängel, die die elektrische Funktionsfähigkeit des Kabels beeinträchtigen, auf der ganzen Länge eines Kabels festzustellen sind.

Bei berechtigten Beanstandungen liefern wir innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens 6 Wochen betragen muss, kostenlosen Ersatz, bessern nach oder erstatten Gutschrift in Höhe des Bestellwertes. Mehrfache Nachlieferungen sind zulässig. Statt der Ersatzlieferung können wir dem Besteller auch eine angemessene Minderung des von ihm zu zahlenden Kaufpreises gewähren. Gewährleistungsansprüche stehen nur dem Besteller unmittelbar zu, sie sind nicht abtretbar. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach angemessener Zeit fehl, ist der Besteller berechtigt, Minderung des von uns in Rechnung gestellten Wertes bzw. des Auftragswertes zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Im Fall des vorigen Absatzes sowie bei Schadenersatzansprüchen aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl Ansprüche aller Art gegen uns wie auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, dass der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Demnach sind Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um Personenschäden. Abgesehen von Personenschäden haften wir nur, wenn uns vom Geschädigten grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Ersatzansprüche verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schäden und Schädiger, jedenfalls in 3 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.

13. Rücksendungen

Ornungsgemäß bestellte und gelieferte Ware kann nicht zurückgenommen werden. Ausnahmsweise, aus Kulanzgründen durchgeführte Rücknahmen sind nur bei originalverpackter Ware mit hoher Umschlaghäufigkeit möglich, wobei jedoch auf jeden Fall für den administrativen Aufwand ein Unkostendeckungsbeitrag von 20 % des Bruttowarenwertes (mindestens jedoch 30,-- EURO) in Anrechnung gebracht werden muss. Schnittlängen können auf keinen Fall retourniert werden. Rücknahmen erfolgen nur nach vorheriger Vereinbarung und müssen frei Haus an uns erfolgen. Eine aus Kulanzgründen zugesagte Rücknahme muss schriftlich vereinbart sein.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Lieferung und Zahlung ist Linz. Dies gilt auch für Klagen aus in Zahlung gegebener Wechsel und Schecks. Für die vertraglichen Beziehungen zwischen Käufer und uns gilt das in Österreich geltende Recht (ausgenommen UN-Kaufrecht).

15. Gültigkeit

Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn einzelne Bestimmungen unwirksam sind. Anstelle der unwirksamen Bedingungen gilt das wirtschaftlich Gleichwertige. Allgemeine Bedingungen des Bestellers gelten im Verhältnis zu uns nicht, selbst wenn auf sie einer etwaigen Auftragsbestätigung des Bestellers Bezug genommen sein sollte. Sie gelten nur, wenn und soweit wir sie in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

Stand 01. August 2022